Anmelde- und Teilnahmebedingungen für das EAS-Ferienlager vom 25.07. bis 01.08.2026 in der Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte Golm, Dorfstr. 33, 17419 Kamminke (Usedom)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung des Kindes zum Ferienlager wird das Angebot der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung (EAS) (im Folgenden ‚Veranstalter' genannt) von den anmeldenden Erziehungsberechtigten (im Folgenden ‚Eltern' genannt) zur Teilnahme am Ferienlager angenommen. Die Anmeldung ist ausschließlich online über die Internetseiten der EAS e.V. möglich. Mit der Buchung eines entsprechenden Veranstaltungs-Tickets und der damit verbundenen Einverständniserklärung, kommt der Vertrag zustande.

Umgehend nach Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 01.07.2026, sind die folgenden Dokumente per E-Mail an den Veranstalter an v.schwenke@eas-berlin.de zu übersenden:

- VOLLMACHT ärztlicher Notfall
- VOLLMACHT Medikamentengabe (nur falls erforderlich)
- Nachweis der Schwimmfertigkeit (Jugendschwimmabzeichen Bronze oder höher)

Liegen die Dokumente nicht bis zum o.g. Datum vor, ist eine Teilnahme an dem Betreuungsangebot nicht möglich. Dies begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Eigenbeitrags.

2. Berechtigung zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind Kinder von Bundeswehrangehörigen (militärisch/zivil) im Alter von 10 bis 14 Jahren, Kinder mit integrativem oder sonderpädagogischem Betreuungs- oder Förderbedarf können am Betreuungsprogramm nicht teilnehmen. (Hinweis: Das Bundeswehr-Sozialwerk bietet speziell auf diese Zielgruppe ausgerichtete Angebote an).

3. Eigenbeitrag

Der Eigenbeitrag für das Ferienlager beträgt € 340,00 pro Kind

4. Leistungen/Leistungsveränderungen

Der konkrete Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung

Dem Veranstalter bzw. dem von ihm eingesetzten Betreuungspersonal obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden.

Dem/Der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er oder sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen mitzuteilen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Abholung durch die Eltern oder eine bevollmächtigte Person.

Die Kinder werden durch (ehrenamtliche) Mitarbeitende des Veranstalters betreut, die für die Aufgabe als Betreuer/Betreuerin resp. Jugendleiter/Jugendleiterin qualifiziert sind (bspw. Juleica oder eine höhere pädagogische Qualifikation).

Die Betreuenden sind berechtigt, auch ohne Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten vom Programm abzuweichen, wenn dies durch außerhalb ihrer Gewalt liegende Einflüsse bedingt wird und die Abweichungen den Charakter des Ferienlagers nicht beeinträchtigen. Das Kind wird seinem/die Kinder werden ihrem Alter entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

5. Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann vom Betreuungsvertrag bis zum 12.06.2026 zurücktreten, wenn für die betreffende Woche weniger als acht Kinder angemeldet werden.

6. Rücktritt von der Buchung

Ein kostenfreier Rücktritt von der Buchung durch die Eltern ist nur möglich, wenn der Platz anderweitig vergeben werden kann. Der Rücktritt von der Buchung ist schriftlich per E-Mail an v.schwenke@eas-berlin.de zur richten.

Wenn die Durchführung des Ferienlagers aufgrund von, bei Vertragsschluss, nicht absehbarer außergewöhnlicher Umstände (Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, nicht vorhandenes oder erkranktes Betreuungspersonal etc.) erschwert, gefährdet oder zumindest erheblich beeinträchtigt wird, können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden gezahlte Eigenbeiträge voll bzw. anteilig erstattet.

7. Bringen/Abholen

Die Personensorgeberechtigten bringen ihre Kinder zum Ferienlager und holen sie nach Beendigung des Ferienlagers dort wieder ab. Die Betreuungspersonen sind ausdrücklich angewiesen, die Kinder in allen Fällen, in denen weder die Personensorgeberechtigten selbst noch von diesen angekündigte und mit einer Vollmacht ausgestattete Personen zur Abholung der Kinder erscheinen, die Kinder Mitarbeitern des zuständigen Jugendamtes zu übergeben.

8. Krankheiten

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht am Ferienlager teilnehmen. Akute und chronische Erkrankungen sowie Allergien des Kindes sind den Betreuungspersonen im Voraus mitzuteilen.

Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen nach den Regeln des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – auch die gesunden Geschwister vom Besuch des Ferienlagers ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden.

Bei Verdacht auf Erkrankungen während des Ferienlagers werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Das kranke Kind muss dann, je nach Erkrankung ggf., umgehend abgeholt werden. Das Betreuungspersonal darf in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und ausschließlich nach schriftlicher Erteilung einer Vollmacht, oder auf ärztliche Anordnung, dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen. Die Personensorgeberechtigten ermächtigen die Betreuungspersonen für den Notfall, wenn Eile geboten scheint und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, eine medizinische Behandlung des Kindes zu veranlassen.

9. Transport

Die Wahl von Beförderungsmitteln ist dem Veranstalter bzw. dem Betreuungspersonal freigestellt.

10. Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder erfolgt durch die Jugendbegenungsstätte Golm. Zu dem Leistungsumfang gehören Frühstück, Mittagessen (bzw. Lunchpakete bei Ausflügen) und Abendessen. Getränke werden bei den Mahlzeiten zur Verfügung gestellt. Wasser steht jederzeit kostenfrei zur Verfügung. Lebensmittelunverträglichkeiten sind im Rahmen des Anmeldeprozesses anzugeben.
Allergien und besondere Ernährungsbedarfe können nur bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt bzw. bedient werden Es liegt in der Verantwortung der Eltern, im Vorhinein abzuklären, ob die Verpflegung für ihr/e Kind/er geeignet ist. Zusätzliche Zwischenmahlzeiten, abweichende Getränkewünsche und ggf. kleine Snacks sind von den Kindern selbst zu bezahlen.

11. Ausschluss, Nichteinhaltung bzw. Vertragsbruch

Der Veranstalter des Ferienlagers erwartet, dass die teilnehmenden Kinder die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft respektieren. Sollte ein teilnehmendes Kind grob dagegen verstoßen oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, hat der Veranstalter die Möglichkeit, ihn oder sie ohne Erstattung des vollen oder anteilsmäßigen Preises vom weiteren Verlauf des Ferienlagers auszuschließen. Dies gilt auch für Kinder, deren Integrations- bzw. Förderbedarf die Kapazität der Betreuung übersteigt. Ausgeschlossene, erkrankte oder aus anderen Gründen abzuholende Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten unverzüglich abgeholt werden. Gegebenenfalls können den Personensorgeberechtigten alle in Zusammenhang mit dem Rücktransport anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

12. Haftung

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung des Ferienlagers, für die Überwachung der Betreuungspersonen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, bleibt auf den dreifachen Eigenbeitrag beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und soweit der Schaden auf ein Verschulden einer Betreuungsperson zurückzuführen ist. Für Beschädigungen und bei Verlust von Kleidung, Spielzeug und anderen Gegenständen der Kinder haftet der Veranstalter nur dann, wenn der Schaden grob fahrlässig durch das Betreuungspersonal verursacht wurde. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Anmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Betreuungsleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Die Haftung des Veranstalters für alle gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bleibt auf die dreifache Höhe des Eigenbeitrags beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je teilnehmendem Kind und für den gesamten Zeitraum des Ferienlagers.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Die Personensorgeberechtigten haften für jeden Schaden, der durch von ihren Kindern mitgebrachte Gegenstände verursacht wird.

13. Datenschutz

Der Veranstalter behandelt die Daten der Anmeldenden und Teilnehmenden vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Datenschutzerklärung unter www.eas-berlin.de/datenschutz/). Auf Anfrage erhalten Anmeldende Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten.

Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Anmeldenden ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen oder Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Ferienlagers beauftragt sind.

<u>Hinweise zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer Bankdaten:</u>

- Ihre Bankdaten werden ausschließlich zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet und an unsere Hausbank weitergeleitet. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

- Die Bankdaten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Widerruf Ihrer Einwilligung erfolgt eine sichere Löschung entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 257 HGB oder § 147 AO).

14. Salvatorische Klausel
Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Stand: Berlin, den 9. März 2026